

Sitzung vom 19. Januar 2005

**86. Anfrage (Beteiligung von Staatsangestellten an politischen Kundgebungen)**

Die Kantonsräte John Appenzeller, Aeugst a. A., René Isler, Winterthur, und Adrian Bergmann, Meilen, haben am 8. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Manifestation des Zürcher Staatspersonals vom Donnerstag, 4. November 2004, ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Teilnahme von Staatsangestellten – in ihrer Eigenschaft als Staatsangestellte – an politischen Kundgebungen mit dem Prinzip der Gewaltentrennung vereinbar?
2. Ist die Demonstration vom 4. November 2004 in der Zürcher Innenstadt als Versuch der Einflussnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive/Verwaltung, politische Entscheidungsträger der Legislative zu werten? Wenn nicht, als was dann?
3. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich der Regierungsrat bei der Erteilung der Genehmigung zur Umrüstung von Fahrzeugen der Kantonspolizei für politische Zwecke, das heisst für die Teilnahme am erwähnten Demonstrationsumzug?
4. Was unternimmt der Regierungsrat zur Unterbindung der Zweckentfremdung von staatlichem Eigentum für politische Zwecke?
5. Es ist bekannt, dass Einbrecher beispielsweise in Todesanzeigen nach Hinweisen suchen, zu welchem Zeitpunkt Häuser und Wohnungen aller Voraussicht nach leer sind. Gibt es Hinweise dafür, dass Einbrecher – gerade in einer Zeit, in der die Polizei vor «Dämmerungseinbrüchen» warnt – am 4. November 2004 die Gunst der Stunde für ihre Zwecke ausgenützt haben?
6. Mit der Abschaffung des Beamtenstatus wurde das Streikrecht für Staatspersonalangestellte eingeführt, andererseits ist es möglich geworden, Staatsangestellte einfacher zu entlassen. Wie oft wurde in den letzten drei Jahren vom Streikrecht Gebrauch gemacht? Wie häufig wurden in dieser Zeit Staatsangestellte entlassen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage John Appenzeller, Aeugst a. A., René Isler, Winterthur, und Adrian Bergmann, Meilen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Grundsatz der Gewaltentrennung verlangt, dass die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Tätigkeit im Staat von unterschiedlichen und voneinander im Wesentlichen unabhängigen Organen wahrgenommen wird. Die Frage, ob die Teilnahme von Staatsangestellten an politischen Kundgebungen zulässig sei, betrifft den Grundsatz der Gewaltentrennung nicht. In diesem Zusammenhang stellt sich vielmehr die Frage nach der Ausübung der von der Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte durch die Mitarbeitenden des Kantons. Diese Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Koalitionsfreiheit sowie das Petitionsrecht und die politischen Rechte stehen auch den kantonalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu. Wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger dürfen sie in ihrer Freizeit an bewilligten Demonstrationen teilnehmen oder auf andere Art und Weise im rechtlich zulässigen Rahmen Einfluss auf die politische Willensbildung im Kanton nehmen. Gewisse Einschränkungen dieser Rechte ergeben sich aus der Treuepflicht gemäss §49 des Personalgesetzes (LS 177.10). Diese Bestimmung lautet: «Die Angestellten haben sich rechtmässig zu verhalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren.» Aus der Treuepflicht ergibt sich unter anderem die Pflicht der Mitarbeitenden, bei ihrer Kritik an der Tätigkeit des Regierungsrates oder des Kantonsrates auch ausserdienstlich eine gewisse Zurückhaltung zu üben, wobei diese Zurückhaltung je nach Funktion, Stellung und Verantwortung des bzw. der jeweiligen Mitarbeitenden in unterschiedlichem Ausmass geboten ist.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Regierungsrat hat keine Bewilligung zur Umrüstung von dienstlichen Fahrzeugen zu politischen Zwecken erteilt. Die Abklärungen des Polizeikommandos haben ergeben, dass an der Kundgebung vom 4. November 2004 insgesamt zwei Patrouillenbesetzungen der Kantonspolizei mit zwei Patrouillenwagen eigenmächtig teilgenommen haben. An diesen Patrouillenwagen wurde die Aufschrift «Gemeinsam gegen Einbrecher» überklebt, sodass die Aufschrift «Gemeinsam gegen Stellenabbau» lautete. Die Einsatzbereitschaft der Patrouillenbesetzungen war insofern gewährleistet, als die Verkehrsleitzentrale durch den Gruppenchef über das Vorhaben orientiert worden ist und die Patrouillen für

Einsätze grundsätzlich zur Verfügung standen. Trotzdem war dieses Vorgehen nicht zulässig. Der Polizeikommandant hat eine Administrativuntersuchung eingeleitet, die Aufschluss über den genauen Sachverhalt und die beteiligten Personen geben soll. Das Kommando sorgt dafür, dass sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt.

Zu Frage 5:

Aus den Statistiken der Polizei ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Einbrecher die «Gunst der Stunde» für ihre Zwecke ausgenützt hätten bzw. dass während der Kundgebung vom 4. November 2004 mehr Einbrüche oder Einbruchsversuche als an andern Tagen verübt worden wären.

Zu Frage 6:

Mit der Abschaffung des Beamtenstatus wurde das Streikrecht für die Staatsangestellten nicht eingeführt. Der Regierungsrat hat in seiner Weisung an den Kantonsrat zum Personalgesetz im Gegenteil festgehalten, dass auch nach Abschaffung des Beamtenstatus ein Streikverbot für Staatsangestellte gelte (ABl 1996 S. 1168). Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 (SR 101) lässt sich diese Auffassung allerdings nicht mehr bedingungslos aufrechterhalten. Massgebend für die Frage des Streikrechts ist Art. 28 der Bundesverfassung. In den vergangenen drei Jahren haben keine Streiks des kantonalen Personals stattgefunden.

Die Zahl der Staatsangestellten, die in den vergangenen drei Jahren gegen ihren Willen entlassen worden sind, ist nicht statistisch erfasst worden. Gemäss einer Auswertung des Personalamts aus dem Personal- und Lohnadministrationssystem handelt es sich um ein paar hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04 hat die Zahl der Mitarbeitenden, denen bei einem Stellenabbau keine anderweitige Tätigkeit beim Staat mehr angeboten werden konnte, zugenommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die obersten kantonalen Gerichte sowie an die Bildungsdirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**